

Satzung

„Osteoporose-Selbsthilfe“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Osteoporose-Selbsthilfe“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 86916 Kaufering
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hilfe zur Selbsthilfe für Erkrankungen an Osteoporose (Knochenschwund), Wirbelsäulenschäden, Lungenerkrankungen, Krebsleiden, Adipositas, periphere Verschlusskrankheiten, Diabetiker und deren Angehörigen
2. Förderung der vereinseigenen Reha-Sportgruppen
3. Lebensqualität der Betroffenen durch die Gemeinschaft des Vereins und deren Aktivitäten verbessern
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
8. Der Verein darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Regelmäßige Gruppentreffen
2. Aufklärungsarbeit
3. Gymnastikgruppe speziell für Osteoporose, Wirbelsäule, periphere Verschlusskrankheiten, Krebs, Lunge, Adipositas und Diabetiker
4. Organisieren von Vorträgen fachspezifischer Referenten
5. Auf die Mitglieder abgestimmte Freizeitaktivitäten durchführen
6. Offen für alle Interessierte
7. Erfahrungsaustausch untereinander und mit anderen Selbsthilfegruppen

8. Hilfe und Unterstützung der Mitglieder untereinander und nach außen hin zu gleichermaßen Betroffenen

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Schriftform an den Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem gewichtigen satzungswidrigen Grund und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Der in Schriftform mitgeteilte Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeitrag.
2. Über die Höhe, die Art und Weise der Erhebung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, Amtsniederlegung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Vorzeitige Abwahl ist nur äußerst wichtigem Grund möglich.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

- Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1000,00 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen.

§ 12 Form der Berufung

- Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Thematik bzw. der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin einzuladen.

§ 13 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Er wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich

§ 14 Beurkundung

- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen welches von Mindestens einem Vorstandmitglied zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 50% der erschienen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch behördlich bestellte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Landsberg am Lech“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.